

gegenseitigen Beziehungen im einzelnen regelnder Urkunden (*pactum*) zur Folge gehabt. Wenn auch formal ein Gelöbnis an den hl. Petrus, wird dieses *pactum* doch als ein sowohl von den schriftlichen Glaubenseiden der Bischöfe als auch von den italienischen Privatverträgen beeinflusster völkerrechtlicher Vertrag angesehen. Vielleicht wird man der ohne Zweifel verführerischen Vereinfachung der Vorgänge von 754 nicht ganz folgen können: Ist der hl. Petrus wirklich als Partner einer *amicitia* denkbar? Warum weist das *Hludowicianum* ein bis auf das Jahr 754 zurückführbares Schutzversprechen auf, wenn dieses doch Teil der *amicitia* sein soll? (Vgl. die nachfolgend angezeigte Arbeit von A. Hahn, die zu vielfach übereinstimmenden Ergebnissen gekommen ist.) Dennoch bleibt die Untersuchung vor allem der bisher meist vernachlässigten formalen Rechtshandlung ein Verdienst dieser Arbeit, die ein Anstoß für eine dringend erforderliche Diplomatie ma. Verträge sein könnte.

Adelheid Hahn

Adelheid Hahn, *Das Hludowicianum*. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die römische Kirche von 817, AfD 21 (1975, ersch. 1977) S. 15—135, legt in einer von H. Löwe angeregten Tübinger Dissertation eine neue Analyse des ältesten erhaltenen Kaiserpactums für die römische Kirche vor (MGH Capit. 1 S. 352ff. Nr. 172). Die Verfasserin geht von einer weitgehenden Identität mit dem verlorenen Privileg Ludwigs d. Fr. für Papst Stephan IV. von 816 aus und betrachtet den Text der erst bei Kanonisten des 11./12. Jh. überlieferten Urkunde von 817 mit geringfügigen Einschränkungen (Bestätigung der Inseln Sardinien und Sizilien) als authentisch. Die Erörterung der Einzelbestimmungen konzentriert sich — im Anschluß an die ältere Spezialliteratur — vor allem auf die Frage, in welchem Maße die seit 754 getroffenen Vereinbarungen Pippins und Karls d. Gr. mit den Päpsten auf die Textgestalt des *Hludowicianums* eingewirkt haben. Dabei zeigt sich, daß ein großer Teil der Urkunde erst unter Ludwig d. Fr. formuliert wurde und aus der politischen Situation jener Jahre zu erklären ist; die Anteile der „Vorurkunden“ veranschaulicht ein erneuter Abdruck des Textes im Anhang (S. 130ff.). Bemerkenswert ist die abschließende Gesamtdeutung des Privilegs: es sei im Zusammenhang mit den Aachener Reformsynoden und der *Ordinatio Imperii* als „ein wesentlicher Bestandteil von Ludwigs neuem Regierungsprogramm“, nicht als „Schwächung der kaiserlichen Macht gegenüber dem Papsttum“ zu sehen (S. 129). R.S.

Jean Devisse, *Hincmar, archevêque de Reims 845—882*, 3 Bde. (*Travaux d'histoire éthico-politique* 29) Genève 1975/76, Librairie Droz, 1585 S., mehrere Karten, Tafeln u. Abb., sfr. 220. — Das umfangreiche Werk ist die erste Gesamtdarstellung Hinkmars seit der Monographie von H. Schrörs (1884) und als Synthese eines weit verzweigten Quellenstoffes zweifellos eine respektable Leistung. D. geht im wesentlichen chronologisch vor, setzt die Hauptakzente bei den großen theologischen und juristischen Werken Hinkmars und gewinnt über die Rekonstruktion der äußeren Biographie hinaus wertvolle Aufschlüsse für das geistige Profil des Erzbischofs durch eindringliche Analysen seiner schriftstellerischen Praxis, d. h. seiner Bibliothek, Vorlagenbenutzung und Zitierweise. Insgesamt entsteht ein abgerundetes, nicht ohne Sympathie gezeichnetes Porträt Hinkmars, das sich in der Fülle der beigebrachten Aspekte immer wieder zu einem Bild der ganzen spätkarolingischen Epoche weitet (vgl. die Würdigung in HZ 227 [1978]). Ungleichmäßig ist freilich die quellenkritische Fundierung, die an dieser Stelle besondere Beachtung verdient. Für den Zeitraum 845 bis 867, der sich in etwa mit Band I deckt, stellen D.s Anmerkungen so etwas wie einen fortlaufenden Kommentar zu der Ausgabe in MGH Epp. 8/1 dar, in einigen Fällen mit sehr bedenkens-